

## Die Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern

im Einzelnen

- AOK Mecklenburg-Vorpommern  
zugleich für die Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover
- BKK-Landesverband NORD
- der LKK Mittel- und Ostdeutschland  
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung
- IKK-Landesverband Nord
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.  
vertreten durch die VdAK/AEV Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

(im Folgenden als Pflegekassen bezeichnet)

- einerseits -

und

- die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KHG)
- der Verband der Privaten Krankenanstalten (VPK)
- der in der Liga zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V (LIGA)
- der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP)
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
- der Bundesverband ambulanter Dienste v. V. (bad)
- der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Landesverband M-V e. V. (DBfK)
- die Interessenvertretung amb. Pflegedienste M-V e. V. (IaP)
- die Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen M-V
- der Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- andererseits -

schließen im Benehmen mit

- der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV)
- dem Kommunalen Sozialverband M-V ( überörtlicher Träger der Sozialhilfe )
- dem Landkreistag M-V e.V. und dem Städte- und Gemeindetag M-V e.V. als Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte ( örtliche Träger der Sozialhilfe)

zur Sicherstellung des unmittelbaren Überganges von Pflegebedürftigen von der Krankenhaus- oder ambulanten/stationären Rehabilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege nachfolgenden Vertrag nach § 3 Landespflegegesetz (LPflege-G M-V):

## **§ 1 Ziel**

Die zugelassenen Krankenhäuser (§ 108 SGB V) und die Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V im Land M-V verpflichten sich, eng und vertrauensvoll mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI zusammenzuwirken mit dem Ziel, den unmittelbaren Übergang Pflegebedürftiger von einer Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung in andere Pflege- bzw. Betreuungsformen sicherzustellen. Die Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen zu einer notwendigen Pflege im Sinne des SGB XI ist dabei zu gewährleisten.

## **§ 2 Pflegeeinrichtungen**

Die notwendige und erforderliche Pflege wird durch ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste), teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) oder stationäre Pflegeeinrichtungen im Rahmen der häuslichen Pflege, der teilstationären Pflege, der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege erbracht. Voraussetzung ist die Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI).

## **§ 3 Zusammenwirken**

- (1) Die Ausgestaltung des engen und vertrauensvollen Zusammenwirkens zur Zielerreichung durch Information, Unterrichtung und Beratung obliegt den Krankenhäusern, den Rehabilitationseinrichtungen, den Vertragsärzten, den medizinischen Einrichtungen sowie den Pflegeeinrichtungen gemeinsam. Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI ist die Möglichkeit einzuräumen, auf Wunsch des Pflegebedürftigen bzw. dessen Angehörigen diese in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen sowie medizinischen Einrichtungen über ihr Leistungsangebot im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes zu informieren.
- (2) Die Aufklärungs- und Beratungsverpflichtung der Versicherten durch die Pflegekassen (§ 7 SGB XI) bleibt von diesem Vertrag unberührt.
- (3) Die Landesverbände der Pflegekassen stellen dem Sozialministerium MV monatlich eine aktuelle Leistungserbringerübersicht der zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI mit Pflegeschwerpunkten und Spezialisierungen (Leistungs- und Preisvergleichsliste) per E-Mail zur Verfügung.
- (4) Das Sozialministerium richtet eine Internetseite ein, in welcher die Leistungs- und Preisvergleichslisten aufgeführt sind.

## **§ 4 Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit**

Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach § 18 SGB XI.

## **§ 5 Unterrichtung der Vertragsärzte**

- (1) Bei Beratung der Patienten und der Angehörigen gemäß § 6 des Vertrages hat eine frühzeitige Einbeziehung des Hausarztes bzw. etwaiger sonstiger behandelnder Fachärzte durch die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen (Ärzte/Sozialer Dienst) zu erfolgen.

- (2) Der Hausarzt bzw. der einweisende Facharzt ist unverzüglich über den bevorstehenden Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung in eine Pflegeeinrichtung durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung (Ärzte / Sozialer Dienst) zu informieren.
- (3) Die vom Hausarzt bzw. von sonstigen den Patienten behandelnde Fachärzte gegebenen Empfehlungen sollen in die nach § 6 des Vertrages vorgesehenen Beratungen mit einfließen.

### **§ 6 Beratung der Pflegebedürftigen und der Angehörigen**

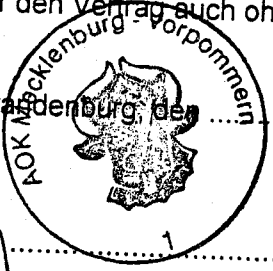

- (1) Patienten, bei denen sich während der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung Pflegebedürftigkeit abzeichnet oder eintritt, ggf. deren Angehörige, sind frühzeitig umfassend über das Ende der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung und den bevorstehenden Übergang in andere Pflegeangebote zu beraten. Hierbei soll über Pflegeangebote entsprechend des Hilfe- und Pflegebedarfs sowie spezialisierte Leistungsangebote bzw. Pflege- und Betreuungsformen und soweit erforderlich auch über geeignete Pflegeeinrichtungen mit den jeweiligen pflegefachlichen Schwerpunkten für besondere Krankheits- und Behinderungsformen informiert werden. Soweit erforderlich, wird dem Patienten bzw. den Angehörigen Hilfe bei der Stellung von Anträgen zur Erlangung von Pflegeleistungen angeboten. Mit Einverständnis des Patienten ist der zuständige Sozialhilfeträger im Einzelfall ebenfalls zu informieren.
- (2) Die Beratung der Patienten / Angehörigen erfolgt durch die in den jeweiligen Krankenhäusern/Rehabilitationseinrichtungen zuständigen Stellen (Arzt/Sozialer Dienst) zusammen mit VertreterInnen der geeigneten Pflegeperson/Pflegeeinrichtung. Die Möglichkeiten der individuellen Angebote zur Anleitung, Übung und Beratung im Rahmen von Verträgen nach § 45 SGB XI sowie bestehende Pflegeverträge sollen, sofern diese bekannt sind, berücksichtigt werden.

### **§ 7 Unterrichtung der Pflegekasse**

- (1) Die zuständige Pflegekasse ist durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung unverzüglich über den bevorstehenden Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung in eine Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI zu informieren.
- (2) Stellt der Patient im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung (Erstantrag), erfolgt die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags bei der Pflegekasse (§ 18 Abs. 3 SGB XI). Die Pflegekasse stellt die unverzügliche Weiterleitung des Antrages an den MDK sicher.
- (3) Wegen der Dringlichkeit in der abschließenden Bearbeitung der Anträge auf Pflegeleistungen ist eine bevorzugte Bearbeitung der Anträge auf Pflegeleistungen und die Information an den Versicherten, an das Krankenhaus / Rehabilitationseinrichtung und, sofern bekannt, die gewählte Pflegeeinrichtung nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durch die zuständige Pflegekasse zu gewährleisten.

## § 8 Dauer des Vertrages / Geltung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2006 in Kraft und gilt für die zugelassenen Krankenhäuser gemäß §§ 108, 109 SGB V, Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V und die Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von einer Vertragspartei gekündigt werden.
- (3) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner in Verhandlungen über einen neuen Vertrag einzutreten.
- (4) Sollten sich die Rechtsgrundlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen ändern, werden die Vertragspartner den Vertrag auch ohne Kündigung entsprechend anpassen.

<p><i>[Signature]</i>                  .....                  AOK Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p><i>[Signature]</i>                  .....                  Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  BKK-Landesverband NORD</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p><i>[Signature]</i>                  .....                  Verband der Privaten Krankenanstalten                  der Freien Wohlfahrtspflege                  in Mecklenburg-Vorpommern e.V.                  .....                  Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in MV (LIGA)</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  IKK-Landesverband Nord</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.                  Der Leiter der Landesvertretung                  Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.                  Der Leiter der Landesvertretung                  Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Bundesverband ambulanter Dienste e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  LKK Mittel- und Ostdeutschland                  handelnd als Landesverband</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Landesverb. MV e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  LKK Mittel- und Ostdeutschland                  handelnd als Landesverband</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Interessenvertretung amb. Pflegedienste MV e.V.</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  LKK Mittel- und Ostdeutschland                  handelnd als Landesverband</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen MV</p>
<p><i>[Signature]</i>                  .....                  LKK Mittel- und Ostdeutschland                  handelnd als Landesverband</p>	<p><i>[Signature]</i>                  .....                  Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</p>